

Beschlussvorlage

Abteilung: Bauverwaltung / Facility Management

Aktenzeichen:

Wildau: 03.03.2015

Beratung:	..x. Planungs- Wirtschafts- und Bauausschuss	Sitzung am: 17.03.2015
	..x. Ausschuss für Umwelt und kommunale Ordnung	Sitzung am: 26.03.2015
	..x. Hauptausschuss	Sitzung am: 14.04.2015
Beschluss:	..x. Stadtverordnetenversammlung	Sitzung am: 28.04.2015 Beschluss-Nr.: S 05/98/15

Betreff: **Bebauungsplan Nr. 01-03-02 „Wohnpark Röthegrund I“**
- Beschluss zur 5. Änderung des Bebauungsplans

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt:

1. Der rechtskräftige Bebauungsplan N2. 01-03-02 „Wohnpark Röthegrund I“ der Stadt Wildau wird geändert. Der räumliche Geltungsbereich der 5. Änderung liegt im Wesentlichen nördlich des REWE- und des DM-Marktes und umfasst die festgesetzten Baugebiete WA-16, WA-17, WA-18 und WA-21 sowie Teilflächen der angrenzenden Verkehrs- und Grünflächen.
2. Der räumliche Geltungsbereich der 5. Änderung umfasst die Flurstücke 617, 638, 641 (tlw.), 836, 837 und 838 der Flur 3 in der Gemarkung Wildau mit einer Fläche von insgesamt ca. 2,74 ha.
Der räumliche Geltungsbereich des Änderungsbereichs ist aus der beigefügten Anlage 1 ersichtlich.
3. Die Verwaltung wird mit der Einleitung des Änderungsverfahrens beauftragt.
Das Änderungsverfahren wird gemäß § 13a Baugesetzbuch (BauGB) im beschleunigten Verfahren durchgeführt.
4. Der Beschluss zur 5. Änderung ist ortsüblich bekannt zu machen.

Begründung:

Der Eigentümer der Bauflächen WA-16, WA-17 und WA-21, die Sebastian Pöttinger GmbH & Co.KG mit Sitz in 85521 Ottobrunn, Prinz-Otto-Straße 13, hat mit Schreiben vom 11. Februar 2015 den Antrag auf Änderung der Bauflächen WA-16, WA-17 und WA-21 des festgesetzten Bebauungsplans Nr. 01-03-02 „Wohnpark Röthegrund I“

eingereicht. Mit Schreiben vom 02.03.2015 hat der Eigentümer der Baufläche WA-18, die Wohnungsgenossenschaft Wildau eG, einen Antrag auf Änderung dieser Baufläche eingereicht.

Ziele und Zwecke der Planung:

In den festgesetzten allgemeinen Wohngebieten sollen die gemäß § 4 Abs. 2 Nr. 2 BauNVO zulässigen gewerblichen Nutzungen (der Versorgung des Gebietes dienende Läden, Schank- und Speisewirtschaften sowie nicht störende Handwerksbetriebe) angesiedelt werden. Dies soll hauptsächlich in den südlichen Wohngebäuden der Quartiere WA-16 und WA-18, hier insbesondere in den unteren Geschossen der Eckgebäude an der Fichtestraße, die den Freiraum der Promenade prägen, ermöglicht werden. Den unterschiedlichen Anforderungen an das heutige Wohnen soll durch eine Mischung verschiedener Wohntypologien Rechnung getragen werden.

Die Festsetzungen zum Maß der baulichen Nutzung (Grundflächenzahl, Zahl der Vollgeschosse) und zu der überbaubaren Grundstücksfläche sollen verändert werden.

Im Flächennutzungsplan der Stadt Wildau ist der Änderungsbereich als Wohnbaufläche dargestellt.

Finanzielle Auswirkungen:

Die Kosten der Planung einschließlich der Kosten für die Durchführung des Änderungsverfahrens werden durch die Antragsteller, der Sebastian Pöttinger GmbH & Co.KG und der Wohnungsgenossenschaft Wildau eG jeweils anteilig übernommen, so dass der Haushalt der Stadt Wildau nicht belastet wird. Zur Übernahme der Kosten wird eine Kostenübernahmevereinbarung zwischen der Stadt Wildau und den Antragstellern abgeschlossen.

Abstimmungsergebnis:

beschlossen:X.....
abgelehnt:
zurückgezogen:
überwiesen an den Ausschuss:
beschlossen mit den Änderungen:

Vermerk:

Es war(en)0..... Mitglied(er) der Stadtverordnetenversammlung auf Grund des § 22 der Brandenburgischen Kommunalverfassung (BbgKVerf) von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.



Angela Homuth
Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung

